

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER

BEWILLIGTE PERSONEN NACH ART. 180A DES PERSONEN- UND

GESELLSCHAFTSRECHTS

UND DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 25. April 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a PGR	5
1.2 Erweiterung des Art. 180a PGR auf juristische Personen	5
1.3 Ausnahmeregelung in Art. 180a Abs. 3 PGR	6
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
3.1 Aufsicht über Berechtigte nach Art. 180a PGR	7
3.2 Erweiterung des Art. 180a PGR auf juristische Personen	8
3.3 Ausnahmeregelung in Art. 180a Abs. 3 PGR	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Gesetz betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)	9
4.2 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	35
4.3 Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)	36
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	37
6. Regierungsvorlagen	39
6.1 Gesetz betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts	39
6.2 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	59
6.3 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	61

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht wird das Thema „Art. 180a PGR“ einer umfassenden Revision zugeführt. Diese Revision umfasst mehrere Teilbereiche.

Ein zentrales Thema stellt die Etablierung eines umfassenden Aufsichtssystems über die nach Art. 180a PGR berechtigten Personen dar. Hierzu soll ein Bewilligungssystem eingeführt werden, in dessen Rahmen insbesondere sichergestellt wird, dass die Träger einer solchen Bewilligung fachlich kompetent und persönlich integer sind. Wie dies für ein modernes Aufsichtssystem unumgänglich ist, soll es künftig möglich sein, die Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen zu sanktionieren. Dies reicht bis hin zum Entzug der Bewilligung bei entsprechend schweren Verfehlungen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Aufsichtsregelungen lehnt sich an bestehende Aufsichtsgesetze an.

Ein weiterer Bereich stellt die Erweiterung des Art. 180a PGR auf juristische Personen dar. Künftig soll somit auch juristischen Personen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden, Bewilligungsträger nach Art. 180a PGR zu werden.

Schliesslich soll die in Art. 180a Abs. 3 PGR formulierte Ausnahmeregelung angepasst werden, um im Sinne einer Steigerung der Rechtssicherheit praktische Einzelfälle besser beurteilen zu können.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht, Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Gerichte, Staatsanwaltschaft

Vaduz, 27. März 2012

RA 2012/30

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a PGR

Derzeit wird vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA) eine Liste über die gemäss Art. 180a PGR berechtigten Personen geführt. Damit wird sichergestellt, dass die darin erfassten Personen über eine entsprechende Berechtigung verfügen. Für eine umfassende, moderne Aufsicht über diese Personen fehlt derzeit jedoch die Rechtsgrundlage. Eine solche soll nun mit der gegenständlichen Vorlage geschaffen werden.

1.2 Erweiterung des Art. 180a PGR auf juristische Personen

Gemäss Art. 180 Abs. 1 PGR besteht die Möglichkeit, eine juristische Person als Verwaltungsrat einzusetzen. Art. 180a PGR lässt jedoch ausschliesslich natürliche Personen als „qualifizierte Verwaltungsräte“ zu.

Um zu gewährleisten, dass künftig auch eine juristische Person als „qualifizierter Verwaltungsrat“ nach Art. 180a PGR eingesetzt werden kann, ist es notwendig, Art. 180a Abs. 1 PGR entsprechend anzupassen.

1.3 Ausnahmeregelung in Art. 180a Abs. 3 PGR

Von der Verpflichtung gemäss Art. 180a Abs. 1 PGR sind Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen befähigten Geschäftsführer besitzen müssen (Art. 180a Abs. 3 PGR).

In der Vergangenheit führte diese Bestimmung immer wieder zu Rechtsunsicherheit. Es tauchte insbesondere vermehrt die Frage auf, welche Verbandspersonen nach dem Wortlaut von Art. 180a Abs. 3 PGR vom Erfordernis nach Art. 180a Abs. 1 PGR ausgenommen sind. Mit der vorgeschlagenen Abpassung von Art. 180a Abs. 3 PGR soll diese Unsicherheit beseitigt werden.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In den vergangenen Jahren ist es immer wieder zu Fragestellungen und Anregungen im Zusammenhang mit Art. 180a PGR gekommen. Die Regierung hat deshalb in ihrer Sitzung vom 25. Mai 2010 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ressorts Justiz eingesetzt. In dieser nahmen je ein Vertreter der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung, des Liechtensteinischen Bankenverbands, der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, des Verbands kaufmännisch Befähigter, des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts, der FMA, der Stabsstelle EWR sowie des Ressorts Präsidium Einsitz. Diese Arbeitsgruppe sollte die Fragen der Praxis (Führung der Liste der Berechtigten), aber auch die in der Vergangenheit bereits thematisierte mögliche Erweiterung auf juristische Personen umfassend und bereichsübergreifend diskutieren.

Im Rahmen der Erarbeitung der verschiedenen Themenbereiche kristallisierte sich der Bedarf nach einer den internationalen Vorgaben entsprechenden Aufsicht über berechnigte Personen nach Art. 180a PGR als zentrales Arbeitsthema heraus.

Als erster Schritt wurde im Dezember 2010 die Verordnung über die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR abgeändert, um eine Rechtsgrundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem GBOERA und der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu schaffen.

Die Frage, ob die Funktion als „qualifizierter Verwaltungsrat“ künftig auch auf juristische Personen ausgedehnt werden soll, war ursprünglich bereits im Bericht und Antrag der Regierung Nr. 46/2005 behandelt worden. Dieser Ansatz wurde aber aufgrund der im Vernehmlassungsprozess geäußerten Fragen zurückgestellt und sollte einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden. Anlass der gegenständlichen Vorlage ist somit auch der verstärkte Wunsch der liechtensteinischen Finanzmarktteilnehmer, aus praktischen Gründen auf juristische Personen zurückgreifen zu können und diese als „qualifizierte Verwaltungsräte“ einzusetzen. In Zukunft soll es daher möglich sein, anstelle der gemäss Art. 180a PGR befugten natürlichen Person auch eine qualifizierte, d.h. gemäss den Bestimmungen des Treuhändergesetzes zur Treuhändertätigkeit bewilligte, juristische Person als entsprechendes Organ einzusetzen. Aufgrund dieser Änderung wird es für die Finanzmarktteilnehmer möglich sein, durch die Besetzung dieser „qualifizierten“ Organmandate mit juristischen Personen insbesondere einen Teil der mit Personalmutationen verbundenen strukturellen Kosten und Gebühren einzusparen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Aufsicht über Berechtigte nach Art. 180a PGR

Es erscheint notwendig und zeitgemäss, für die nach Art. 180a PGR berechtigten Personen ein umfassendes Aufsichtssystem zu etablieren, wie dies für andere Finanzmarktteilnehmer, beispielsweise Treuhänder, der Fall ist. Deshalb war es naheliegend, sich an anderen bestehenden Aufsichtssystemen sowie zeitgemäs-

sen und zukunftstauglichen Vorgaben zu orientieren. Als zentrale Behörde und Anlaufstelle erscheint die FMA am besten geeignet, so wie es auch in anderen Aufsichtsgesetzen vorgesehen ist. Was die gesetzestechnische Realisierung der Inhalte betrifft, so wird bezüglich der neu zu schaffenden Aufsicht – ebenfalls in Ahnlehnung an ähnliche, bestehende Rechtsgrundlagen – ein Spezialgesetz gewählt. Eine weitere Vergrösserung des PGR, welches bereits einen beträchtlichen Umfang aufweist, wurde zwar diskutiert, erscheint aber nicht als echte Alternative.

3.2 Erweiterung des Art. 180a PGR auf juristische Personen

Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass auch juristische Personen als „qualifizierte Verwaltungsräte“ nach Art. 180a PGR eingesetzt werden können. Diese Gesetzesänderung trägt einem Bedürfnis der Privatwirtschaft bzw. des Finanzmarktes Rechnung.

3.3 Ausnahmeregelung in Art. 180a Abs. 3 PGR

Durch eine Abänderung von Art. 180a Abs. 3 PGR sollen die darin normierten Ausnahmen zur Verpflichtung gemäss Art. 180a Abs. 1 PGR inhaltlich neu ausgestaltet werden, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Zu Art. 1

Abs. 1 regelt den Geltungsbereich. Es wird bestimmt, dass sämtliche Personen nach Art. 2 Abs. 2 der Aufsicht dieses Gesetzes unterstehen. Zwecks Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass Treuhänder nach Art. 180a Abs. 1 PGR – mit Ausnahme von Art. 2 Abs. 2 Bst. d – diesem Gesetz nicht unterstehen. Diese sind dem Gesetz über die Treuhänder (TrHG)¹ unterstellt.

Der Zweck dieses Gesetzes beinhaltet nach Abs. 2 zum einen die Schaffung einer effizienten und wirksamen Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a PGR zum Schutz der Kunden. Zum anderen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz gestärkt. Durch das gegenständliche Aufsichtsgesetz soll die internationale Akzeptanz der bewilligten Personen nach Art. 180a PGR gefördert werden.

Zu Art. 2

Abs. 1 verweist auf die Begriffe des Art. 5 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (BAG)². Demnach versteht man unter „Berufsqualifikationen“ Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsausweis nach Art. 7 Bst. e BAG und/oder Berufserfahrung nachzuweisen sind. Abs. 1 entspricht der Formulierung in Art. 1a Abs. 1 TrHG.

¹ LGBl. 1993 Nr. 42.

² LGBl. 2008 Nr. 26.

Abs. 2 umschreibt den Kreis der „bewilligten Personen“. Sie unterstehen nach Art. 1 Abs. 1 diesem Gesetz:

- Abs. 2 Bst. a nennt die „Angestellten“ und verweist auf Art. 180a Abs. 2 PGR, in welchem die Angestellten wie folgt umschrieben werden: „Personen, die über einen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen und seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland stehen und ihre Tätigkeit im Sinne von Art. 180a Abs. 1 PGR im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben“. Für diese Kategorie der beaufsichtigten Personen ist Art. 19 der Übergangs- und Schlussbestimmungen anwendbar.
- Abs. 2 Bst. b bezieht sich auf die „Kaufmännisch Befähigten“. Hierbei handelt es sich um Personen, die eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausüben und zu einer solchen Ausübung aufgrund einer Bestätigung des GBOERA berechtigt sind. Das Konzept der „Bestätigung“ geht zurück auf Art. 6 der Verordnung vom 8. April 2003 über die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR³. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Verordnung vom 2. September 2003 über die Weiterführung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR durch kaufmännisch befähigte Personen⁴. Diese Verordnung regelt Umfang und Inhalt des Ausbildungslehrgangs, den Personen zu absolvieren hatten, die am 30. September 2000 eine von der Regierung anerkannte kaufmännische Befähigung besaßen und die Tätigkeiten nach Art. 180a PGR nach dem 1. März 2008 weiterhin ausüben wollten (Art. 1 der Verordnung). Für die übergangsrechtliche Behandlung dieses Personenkreises ist auf Art. 19 (Übergangs- und Schlussbestimmungen) zu verweisen.

³ LGBl. 2003 Nr. 98.

⁴ LGBl. 2003 Nr. 183.

- Abs. 2 Bst. c behandelt sogenannte „Altrechtlich Befähigte“. Dazu zählen Personen, die keine Befähigten im Sinne von Abs. 2 Bst. b sind, aber gleichwohl berechtigt waren und sind, eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR auszuüben. Dabei handelt es sich um Personen, die von der Absolvierung des Lehrgangs zur Befähigung befreit waren, weil sie eine gleichwertige Ausbildung besaßen⁵. Solche berechtigte Personen sind Rechtsanwälte, Rechtsagenten und Wirtschaftsprüfer. Diese Kategorie von Personen ist in Art. 21 übergangsrechtlich erfasst.
- Abs. 2 Bst. d zählt zu den bewilligten Personen auch Treuhänder, welche bisher keine Tätigkeit nach Art. 7 des Gesetzes über die Treuhänder ausgeübt oder ihre Treuhänderbewilligung als ruhend gemeldet haben. Dennoch sind sie berechtigt, eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR auszuüben (vgl. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts). Auch gegenüber diesem Personenkreis gelten übergangsrechtliche Bestimmungen (vgl. dazu Art. 22).

Zu Art. 3

Die FMA führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis, welches die bewilligten Personen nach diesem Gesetz enthält. Aus diesem sind die für das Publikum relevanten Angaben ersichtlich. Das Verzeichnis wird regelmässig aktualisiert, d.h. das Verzeichnis ist unverzüglich zu aktualisieren bei Erteilung, Widerruf, Erlöschen und Entzug einer Bewilligung sowie bei Änderungen der Angaben (z.B. inländische Anschrift).

⁵ Vgl. das Gesetz vom 22. November 2002 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2003 Nr. 23, sowie Art. 7 der Verordnung über die Weiterführung von Tätigkeiten nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) durch kaufmännisch befähigte Personen, LGBl. 2003 Nr. 183.

Diese Bestimmung orientiert sich an bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen. Damit wird eine Gleichbehandlung aller Finanzintermediäre erzielt. Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erhöht die Transparenz im Interesse der Kunden (Kundenschutz) und stärkt die Reputation des Finanzplatzes.

Zu Art. 4

Diese Bestimmung richtet sich an Angestellte nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung stellen. Für alle anderen Personen, welche bereits über eine Berechtigung verfügen, sind die Übergangs- und Schlussbestimmungen massgebend (Art. 19 - 22).

Zu Art. 5

Im bisherigen Recht wurden die Bewilligungsvoraussetzungen kaum geregelt. Art. 5 umschreibt die Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein einem Antragsteller eine Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit nach Art. 180a PGR erteilt wird. Die Erteilung einer Bewilligung hängt namentlich davon ab, dass ein Antragsteller fachlich qualifiziert und persönlich integer ist.

Bewilligungsempfänger kann nur eine natürliche Person sein. Um die Bewilligung zu erhalten, sind die in dieser Bestimmung dargelegten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen. Mit Einführung der neuen Regelung erfahren die bestehenden Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 180a PGR eine Erweiterung, was zu einer Anhebung der Qualifikationsmerkmale führt. Im Ergebnis soll eine Angleichung an die Bewilligungsvoraussetzungen für Treuhänder im Sinne von Art. 1b TrHG erreicht werden:

Abs. 1 Bst. a verlangt für die Erteilung der Bewilligung die Handlungsfähigkeit der antragstellenden Person. Diese soll fachlich qualifiziert und persönlich integer sein (Bst. b), um den Anforderungen an eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR zu ge-

nügen. Dieses kumulative Erfordernis kennzeichnet sämtliche neuen Erlasse auf dem Gebiet der Finanzmarktregulierung. Bst. c sieht vor, dass eine antragstellende Person entweder das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens besitzen muss. Solchen Personen gleichgestellt sind Personen aufgrund einer entsprechenden staatsvertraglichen Vereinbarung. Schliesslich hält Bst. d fest, dass generell die Voraussetzungen nach Abs. 2 von Art. 180a PGR erfüllt sein müssen.

Abs. 2 konkretisiert das Erfordernis der fachlichen Qualifikation. Zum einen wird der entsprechende Ausbildungsnachweis verlangt, zum anderen bedarf es eines mindestens einjährigen hauptberuflichen Dienstverhältnisses bei einem durch die FMA bewilligten Treuhänder bzw. einer durch die FMA bewilligten Treuhandgesellschaft. Der Nachweis dieses Dienstverhältnisses hat durch eine Bestätigung des Arbeitgebers, in der die konkreten Tätigkeitsbereiche detailliert aufgeführt sind, zu erfolgen.

Abs. 3 spezifiziert die Voraussetzungen der persönlichen Integrität. Es dürfen keine strafrechtlichen Verurteilungen wegen Vergehen oder Verbrechen vorliegen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers stehen. Weiters darf keine rechtskräftige Abweisung eines Konkurseröffnungsantrages mangels kostendeckenden Vermögens vorliegen⁶.

In einem solchen Fall wird vermutet, dass der Antragsteller nicht im Stande ist, den Anforderungen für eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR zu genügen. Im Gegensatz zur Eröffnung des Konkurses (siehe hierzu die Erläuterungen zu Abs. 4 Bst. c) implizieren jene Fällen, in denen dies mangels Kostendeckung des Verfahrens nicht möglich ist, dass es verabsäumt worden ist, rechtzeitig den Konkursantrag

⁶ Sind keine ausreichenden Mittel vorhanden, um die Verfahrenskosten zu decken, wird der Konkursantrag abgewiesen.

zu stellen. Damit ist eine grössere Vorwerfbarkeit des wirtschaftlichen Handelns verbunden.

Die persönliche Integrität ist durch die Beibringung einer Strafregisterbescheinigung und einer Bestätigung des Konkursgerichts nachzuweisen. Dieses Dokument muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und im Original beigebracht werden.

Gemäss Abs. 4 Bst. a kann die FMA die persönliche Integrität verneinen, wenn gegen den Antragsteller ein Strafverfahren im Sinne von Abs. 3 eröffnet worden ist, wobei sich das Verfahren in einem fortgeschrittenen Stadium befinden muss. Es muss ein entsprechender Strafantrag oder eine rechtskräftige Anklageschrift vorliegen. Damit wird sichergestellt, dass nicht jedes (mitunter zu Unrecht) in Gang gebrachte Strafverfahren die persönliche Integrität nach Abs. 1 Bst. b in Frage stellt.

Dasselbe gilt gemäss Abs. 4 Bst. b, wenn gegen den Antragsteller ein Entscheid wegen wiederholter oder schwerer aufsichtsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Verstösse ergangen ist. Hierbei kommen nur Verstösse in Betracht, welche eine entsprechende „Relevanz“ aufweisen oder wiederholt vorgekommen sind. Nicht darunter fallen hingegen leichte Verstösse wie einfache Fristversäumnissen. Des Weiteren kommen nur rechtskräftige Entscheide in Betracht. Für hängige Verfahren gilt grundsätzlich die Unschuldsvermutung.

Abs. 4 Bst. c sieht den Fall vor, dass über den Antragsteller rechtskräftig der Konkurs eröffnet worden ist. Die FMA hat im Einzelfall zu prüfen, ob die Konkursöffnung darauf schliessen lässt, dass der Antragsteller die notwendige Sorgfalt für sein Finanzgebaren ausser Acht gelassen hat, was regelmässig der Fall sein wird. Allerdings ist in Einzelfällen, in denen die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage dem Antragsteller nicht vorzuwerfen ist (also in ausgesprochenen Härtefällen

len) vom Vorliegen der persönlichen Integrität auszugehen, wenn dies in Anbetracht sämtlicher Umstände vertretbar erscheint.

Die Formulierung von Abs. 4 als Kann-Bestimmung soll der FMA den Ermessensspielraum einräumen, nicht wegen jedem Verstoss die persönliche Integrität verneinen zu müssen. Dies bedeutet für den Adressaten ein weniger restriktiver Ansatz, als wenn die persönliche Integrität ex lege verneint würde. Andererseits soll die FMA über die notwendige Möglichkeit verfügen, um auf gravierende Verstösse reagieren zu können.

Betreffend Abs. 5 ist festzuhalten, dass für die Beurteilung der Relevanz allfälliger ausländischer strafrechtlicher Anschuldigungen oder Urteile die inländischen Strafgesetze als Massstab gelten. Sollte also die Tat in Liechtenstein strafrechtlich (als Vergehen oder Verbrechen) nicht relevant sein, damit also eine beiderseitige Strafbarkeit nicht gegeben sein, so ist dies bei der Beurteilung durch die FMA zu berücksichtigen. Ausser Acht zu bleiben haben auch jene Fälle, deren Berücksichtigung die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen verletzen würde (im Sinne eines ordre public-Vorbehalts).

Abs. 6, wonach der Antrag und die Unterlagen im Original einzureichen sind und nicht älter als drei Monate sein dürfen, entspricht inhaltlich Art. 6 Abs. 2 des Vermögensverwaltergesetzes (VVG)⁷.

Die Bekanntgabe der Wohnsitzadresse (Abs. 7) ist zur Erreichbarkeit der betroffenen Person erforderlich. Diese Daten werden nicht veröffentlicht.

⁷ LGBl. 2005 Nr. 278.

Zu Art. 6

Art. 6 orientiert sich an bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen. Mit dieser Bestimmung wird die FMA als zuständige Stelle in Bezug auf die Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen bestimmt. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind von der bewilligten Person dauernd einzuhalten. Dies bedeutet, dass sie die Voraussetzungen während der gesamten Dauer der Bewilligung zu erfüllen hat. Hat die FMA eine Bewilligung erteilt, so wird die Einhaltung der Voraussetzungen auf entsprechenden Anlass hin geprüft. Das heisst, dass sie eine Untersuchung einleitet, wenn Verdachtsmomente vorliegen, dass eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Erforderlichenfalls ergreift die FMA entsprechende Massnahmen (z.B. jene nach Art. 16).

Mittels der Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 19 ff.) wird zudem sichergestellt, dass die FMA künftig auch bei den bisher (altrechtlich) Berechtigten die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen prüfen kann.

Zu Art. 7

Die Übernahme von Verwaltungsmandaten nach Art. 180a PGR Abs. 1 Satz 1 stellt eine geschützte Tätigkeit dar. Wer diese Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt, erfüllt den Tatbestand von Art. 14 Bst. b. Zur Klarstellung ist im zweiten Satz der Vorbehalt zu Gunsten der Treuhänder festgehalten. Weitergehende Tätigkeiten nach Art. 7 TrHG sind Berechtigten nach Art. 180a PGR nicht erlaubt (Satz 3). Damit sollen Missbrauchsfälle verhindert werden, in denen Berechtigte nach Art. 180a PGR beispielsweise Gründungen von Verbandspersonen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a bzw. Abs. 2 Bst. a TrHG) vornehmen könnten, obwohl diese den Treuhändern vorbehalten sind.

Die Bewilligung zugunsten des einzelnen Bewilligten ist höchstpersönlich. Der Wortlaut von Abs. 2 orientiert sich an bestehenden Finanzmarktaufsichtsgeset-

zen. Beispiele einer Auflage im Sinne von Abs. 2 sind eine regelmässige Information betreffend Verfahrensstand und Beibringung von Unterlagen. Die Nichteinhaltung einer Auflage stellt eine Übertretung dar (Art. 15).

In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf die Ausnahme von Art. 180a Abs. 3 PGR verwiesen, wonach bestimmte Verbandspersonen von der Verpflichtung nach Art. 180a Abs. 1 PGR ausgenommen sind. Mitglieder der Verwaltung solcher Verbandspersonen sind diesem Gesetz nicht unterstellt.

Zu Art. 8

Trotz bestehender Pflicht zur Meldung geänderter Verhältnisse (insbesondere beim Wechsel des Arbeitgebers) nach der Verordnung über die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR (Art. 5)⁸ erfolgt diese gegenüber dem GBOERA in der Praxis oftmals nicht. Zudem verfügt diese Behörde derzeit über keine effizienten Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten. Auch Art. 8 Abs. 2 der vorerwähnten Verordnung bietet keine Handhabe gegen den Berechtigten selbst, weil sich die genannte Bestimmung lediglich an die Verbandsperson richtet. Diese Faktoren verhindern eine funktionierende Aufsicht. Aus diesem Grund wird die bisher auf Verordnungsstufe geregelte Auskunftspflicht auf Gesetzesstufe gehoben. Dabei orientiert sich die Bestimmung an den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen.

Zur Sicherstellung der Meldepflichten wird in Abs. 2 eine doppelte Meldepflicht eingeführt: Sowohl Arbeitgeber als auch Angestellte haben unabhängig voneinander unverzüglich Meldung über jeden Abschluss und jede Auflösung eines Dienstverhältnisses im Sinne von Art. 180a Abs. 2 PGR zu erstatten. Die eingehenden Informationen sind aber auch zur Führung eines aktuellen, richtigen und

⁸ LGBl. 2003 Nr. 98.

vollständigen Verzeichnisses über die bewilligten Personen erforderlich (Art. 3). Die Nichteinhaltung einer Auskunftspflicht stellt eine Übertretung dar (Art. 15).

Die FMA erhält mit dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung relevante Informationen und Unterlagen. Wie erwähnt, muss der FMA unverzüglich mitgeteilt werden, wenn sich bezüglich dieser Daten eine Änderung ergibt (Abs. 1). Diese Meldepflicht ermöglicht es der FMA, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen, und bezweckt eine wirksame Aufsicht. Der Wohnsitz ist insbesondere für den Fall des Ruhens der Bewilligung (Art. 10 Abs. 2) von Bedeutung. Die inländische Anschrift ist jene Adresse, an welcher die Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausgeübt wird. Sie dient der Erreichbarkeit. Sollte die Tätigkeit an mehreren Adressen ausgeübt werden, so ist der FMA die Hauptadresse mitzuteilen, d.h. jene Adresse, an welcher die Tätigkeit hauptsächlich ausgeübt wird. Bei Angestellten ist dies die Anschrift des Arbeitgebers.

Zu Art. 9

Art. 9 behandelt den Widerruf einer Bewilligung. Diese Bestimmung orientiert sich an den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen.

Nach Abs. 1 hat die FMA eine Bewilligung zu widerrufen, wenn diese durch falsche Angaben oder auf anderweitige rechtswidrige Weise erschlichen worden ist (Bst. a). Dem Erschleichungstatbestand gleichgestellt ist der Fall, dass der FMA bei der Bewilligungserteilung wesentliche Umstände nicht bekannt waren (Bst. b).

Änderungen bei Bewilligungen werden künftig veröffentlicht, sodass die interessierten und betroffenen Kreise davon Kenntnis erlangen können. Abs. 2 sieht ebendies für den Widerruf vor. Die gewählte Formulierung ist bewusst offen ausgestaltet, um insbesondere der technischen Entwicklungen im Bereich der Me-

dien entsprechen zu können. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint eine Veröffentlichung auf der Homepage der FMA als ausreichend und zeitgemäss.

Zu Art. 10

Art. 10 regelt Erlöschensgründe, bei deren Vorhandensein die Bewilligung erlischt, ohne dass es hierfür eines formellen Entzugsverfahrens bedarf (Erlöschen ex lege). Die Bestimmung orientiert sich ebenfalls an den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen⁹. Abs. 1 Bst. a bis c betrifft alle bewilligten Personen, Abs. 1 Bst. d und e die Angestellten.

Abs. 1 Bst. c regelt den Fall der rechtskräftigen Abweisung eines Konkurseröffnungsantrages mangels kostendeckenden Vermögens. In diesem Fall soll die Bewilligung erlöschen, sobald die Entscheidung des Konkursgerichts rechtskräftig ist. Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 3 verwiesen werden.

Abs. 1 Bst. d und e betreffen die Konstellationen des Dienstverhältnisses eines Angestellten. Wird dieses beendet, so erlischt auch die Bewilligung. Gleiches gilt, wenn dem Arbeitgeber eines Angestellten die Treuhänderbewilligung entzogen wird, oder wenn diese erlischt. In den Fällen von Abs. 1 Bst. d und e erfolgt zunächst ein „Ruhe“ der Bewilligung mit späterem Erlöschen nach sechs Monaten. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Angestellte ein neues Dienstverhältnis eingehen, damit die Bewilligung nicht definitiv erlischt (Abs. 2). Die Beendigung der Treuhänderbewilligung des Arbeitgebers soll sich nicht zum Nachteil des Angestellten auswirken. In begründeten Fällen kann die FMA eine Verlängerung der Frist gewähren. Die Bestimmung hat damit zum Ziel, unnötige Bürokratie, Härtefälle und unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden.

⁹ Vergleiche z.B. Art. 24 TrHG.

Nach Abs. 3 sind das Erlöschen oder ein Ruhen der Bewilligung durch die FMA zu veröffentlichen. Vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 2 (Veröffentlichung auf der Homepage der FMA).

Zu Art. 11

Art. 11 regelt die Fälle, in denen die FMA eine Bewilligung entziehen kann. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, wird die FMA im Einzelfall unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Gebote (Gleichbehandlung, Verhältnismässigkeit) eine Interessenabwägung treffen. Vorgelagert zu einem Bewilligungsentzug enthält Art. 16 gelindere Mittel. Um dem Legalitätsprinzip bestmöglich zu entsprechen, enthält Art. 11 Abs. 1 eine abschliessende Aufzählung der Entzugsgründe:

- Abs. 1 Bst. a beschreibt den Tatbestand, wonach eine Person die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder von der FMA auferlegte Auflagen nicht einhält. Die Nichterfüllung einer einzelnen Voraussetzung kann einen ausreichenden Entzugsgrund darstellen.
- Nach Abs. 1 Bst. b kann Personen die Bewilligung entzogen werden, wenn sie insbesondere die Interessen ihrer Kunden in schwerwiegender Weise verletzen, oder in anderer Weise nicht mehr vertrauenswürdig erscheinen, eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR auszuüben.
- Nach Abs. 1 Bst. c kann eine Bewilligung entzogen werden, wenn eine Person wegen eines Vergehens oder Verbrechens strafrechtlich rechtskräftig verurteilt worden ist und die Verurteilung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.

- Abs. 1 Bst. d umfasst den Fall der rechtskräftigen Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Bewilligungsträgers. Es kann auf die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 4 Bst. c verwiesen werden.

Im Rahmen des Entzugsverfahrens kommen dem Betroffenen Parteirechte zu (rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Rechtsmittel, etc.).

Nach Abs. 2 wird ein rechtskräftiger Entzug der Bewilligung durch die FMA veröffentlicht (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 2). Auch im gegenständlichen Fall dient die Veröffentlichung in erster Linie dem Kundenschutz und der Sicherung der Reputation des liechtensteinischen Finanzplatzes.

Zu Art. 12

Art. 12 ermöglicht den erforderlichen Informationsaustausch zwischen der FMA und den Verwaltungsbehörden (Abs. 1) sowie den Gerichten (Abs. 2), die sie zum Vollzug ihrer Gesetze benötigen. Gegenstand der Zusammenarbeit ist der generelle und fallbezogene Austausch von Informationen. Die FMA soll dabei mit jenen Informationen versorgt werden, die für die Aufsicht über bewilligte Personen von Interesse sein können. Dies ermöglicht der FMA die Beurteilung, ob überhaupt Anlass zu einer vertieften Abklärung besteht und ob gegebenenfalls die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens erforderlich ist. Zudem erhält die FMA laufend auch jene Informationen, die für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden erforderlich sind. Art. 12 Abs. 2 orientiert sich inhaltlich an Art. 51a TrHG (Zusammenarbeit der Gerichte mit der FMA).

Die Entscheide disziplinarischer, insolvenzrechtlicher oder strafrechtlicher Natur nach Abs. 2 benötigt die FMA zur Überprüfung, ob entsprechende Erlöschens- oder Entzugsgründe vorliegen.

Abs. 3 auferlegt der Staatsanwaltschaft eine Mitteilungspflicht von Strafanträgen und rechtskräftigen Anklageschriften in jenen Fällen, in denen bewilligte Perso-

nen nach diesem Gesetz betroffen sind. So ist einerseits sichergestellt, dass nicht jeder (mitunter leicht zu widerlegende) strafrechtliche Anfangsverdacht zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen führt; andererseits ist gewährleistet, dass die FMA frühzeitig informiert wird. So kann sie zeitnah entscheiden, ob aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf besteht. Die FMA wiederum übermittelt der Staatsanwaltschaft alle erforderlichen Informationen.

Abs. 4 regelt die Zusammenarbeit zwischen der FMA und dem GBOERA. Der Informationsaustausch ermöglicht dem GBOERA, seine Aufgaben betreffend die Führung des Öffentlichkeitsregisters in Bezug auf bewilligte Personen nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

Zu Art. 13

Amtshilfe wird international als ein aufsichtsrechtlicher Austausch von Informationen und Unterlagen zwischen den entsprechend zuständigen Behörden aufgefasst. Mit Ausnahme der Informationen nach Abs. 4, also solche betreffend die fachliche Qualifikation und persönliche Integrität, erfolgt die Anordnung des Informationsaustausches in Form einer schriftlich eröffneten, anfechtbaren Entscheidung. Denn bei der im Rahmen der Finanzmarktgesetze gewährten Amtshilfe handelt es sich – geprägt durch den VBI-Entscheid 2003/33 – um ein eigenständiges liechtensteinisches Verwaltungsverfahren nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG)¹⁰, in welchem gemäss den weiten Parteidefinitionen von Art. 31 LVG und insbesondere Art. 92 LVG dem Betroffenen Parteistellung zukommt bzw. zukommen kann. In diesem Verfahren steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der Übermittlung von Informationen an die ausländische Aufsichtsbehörde zu.

¹⁰ LGBl. 1922 Nr. 24.

Abs. 1 hält zunächst den Grundsatz fest, dass die FMA die zuständige Behörde für die Leistung von Amtshilfe ist. Die FMA ihrerseits kann Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden stellen. Die Einschränkung in diesem Absatz stellt klar, dass die Amtshilfe nur zum Zweck der Durchführung dieses Gesetzes erlaubt ist.

Abs. 2 umschreibt den Gegenstand der Amtshilfe. Diese dient der Kooperation mit ausländischen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Aufsicht über bewilligte Personen. Die Zusammenarbeit muss zwangsläufig auch für jene Personen gelten, die eine Tätigkeit nach diesem Gesetz ausüben, aber über keine entsprechende Bewilligung der FMA verfügen. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden ausschliesslich jene Informationen und Unterlagen übermittelt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand und Zweck dieses Gesetzes stehen (vgl. Art. 1). An dieser Stelle sei klargestellt, dass die FMA Informationen, die darüber hinausgehen, nicht übermitteln darf.

Erhält die FMA von einer ausländischen Aufsichtsbehörde ein Ersuchen um Übermittlung von Informationen, so prüft sie den von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalt darauf hin, ob dieser Aufschluss bietet, dass es sich beim ausländischen Verfahren um ein Bewilligungsverfahren, Aufsichtsverfahren oder dergleichen betreffend eine bewilligte Person bzw. eine Person handelt, die über eine Bewilligung verfügen müsste. Lässt sich aus dem geschilderten Sachverhalt nicht ableiten, dass die ersuchende Behörde ein Verfahren nach dem Zweck dieses Gesetzes führt und kann dies auch durch eine Ergänzung des Sachverhalts nicht beurteilt werden, ist die Amtshilfe nicht zulässig. An den Sachverhalt sind gemäss Judikatur allerdings nur geringe Anforderungen zu stellen. Im Rahmen der Prüfung des Ersuchens darf die FMA – so auch die ständige diesbezügliche Rechtsprechung¹¹ – andere Aspekte, wie die materielle

11 VGH 2009/016 vom 22. April 2009.

Richtigkeit und Korrektheit des ausländischen Verfahrens (beispielsweise Prüfung um Erteilung einer Bewilligung), nicht beurteilen. Dies soll auch künftig nicht möglich sein.

Ergänzend ist zu bemerken, dass beispielsweise einem Amtshilfeersuchen bei Vorliegen aller rechtlicher Voraussetzungen mangels Ablehnungsgründen nur dann stattgegeben wird, wenn aus dem Ersuchen ein klarer Zusammenhang zur Aufsicht über bewilligte und jene Personen, welche über eine entsprechende Bewilligung verfügen müssten, ersichtlich wird.

Abs. 3 lässt den zwischenbehördlichen Informationsaustausch zu. Dabei werden in Anlehnung an andere Amtshilferegelungen die Kautelen ausdrücklich genannt, die bei einem Informationsaustausch zu berücksichtigen sind. Dabei geht es zunächst darum, dass die ersuchende ausländische Behörde für die betreffende Amtshilfehandlung nach ihrem eigenen Recht zuständig ist (Bst. a) und dass die verlangten Informationen nachweislich für die Aufsichtstätigkeit der ersuchenden Behörde erforderlich sind (Bst. b). In diesem Zusammenhang wird auch festgeschrieben (Bst. e und f), dass die mitgeteilten Informationen ausschliesslich für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange (insbesondere Informationen betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen) verwendet werden und höchstens dann an andere Behörden weitergeleitet werden dürfen, wenn die FMA einer solchen Weiterleitung zustimmt. Im Sinne eines ordre-public-Vorbehalts schliesst Bst. c eine Amtshilfe aus, wenn wesentliche öffentliche Interessen Liechtensteins beeinträchtigt werden könnten.

Von besonderer Bedeutung sind die Abs. 4 und 5. Sie stellen eine Ausnahme vom Grundsatz dar, dass die Übersendung von Informationen nur nach rechtskräftiger Übermittlungsverfügung erfolgt. Die bisherige Amtshilfepraxis hat nämlich ergeben, dass überwiegend um Informationen betreffend die persönliche Integrität in Bezug auf ein Bewilligungsverfahren ersucht wird. Nach den Abs. 4

und 5 können solche Ersuchen nunmehr rasch und damit im Interesse des Betroffenen beantwortet werden. Im Übrigen ermöglicht auch die Schweiz, ein Staat mit vergleichbarem verfassungsmässig garantierten Rechtsschutz, die Übermittlung von institutsbezogenen Informationen ohne Verfügung; dies auch bei noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren (vgl. Abs. 5). Ein analoges Vorgehen findet sich auch in Art. 27a ff. FMAG.

Sollen somit Informationen betreffend die berufliche Qualifikation und persönliche Integrität – Bewilligung (Art. 5), Widerruf (Art. 9), Erlöschen bzw. Entzug einer Bewilligung (Art. 10 und Art. 11) – an eine ersuchende ausländische Behörde übermittelt werden, so kann dies ohne förmliches Verfahren erfolgen. Abs. 6 hält fest, dass der Betroffene unverzüglich über die Leistung der Amtshilfe nach Abs. 4 und 5 informiert wird. Unverzüglich bedeutet, dass der Versand des entsprechenden Schreibens an den Betroffenen nach Möglichkeit am gleichen Tag erfolgt.

Die verfassungsmässige Garantie des rechtlichen Gehörs stellt grundsätzlich sicher, dass die Behörden die Parteien anhören, bevor sie verfügen. Verfügungen und Entscheide der FMA im internationalen Amtshilfeverfahren sind damit grundsätzlich beschwerdefähig, abgesehen von den Fällen in Abs. 4, wie vorstehend erläutert. Werden die Verfahrensrechte der betroffenen Person im ausländischen Hauptverfahren gewährleistet, werden die zu wahrenden Rechte der Person nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn im ausländischen Staat die EMRK oder ein vergleichbarer Grundrechtsstandard gilt. Daneben bieten die Erfordernisse des Abs. 3 zusätzlichen Schutz für die betroffene Person. Dies gilt auch, wenn sich die Informationen auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren beziehen (Abs. 5), insbesondere dann, wenn explizit auf die Unschuldsvermutung hingewiesen wird.

Die Datenschutzgesetzgebung wird durch die Amtshilfe nicht verletzt, da die an der Amtshilfe beteiligten Behörden an ein Amtsgeheimnis und die Zusicherungen nach Abs. 3 gebunden sind. Daher ist ein von einem Amtshilfeverfahren Betroffener auch unter dem Blickwinkel des Datenschutzes nicht beschwert.

An dieser Stelle sei nochmals klargestellt, dass alle nicht von Abs. 4 umfassten Informationen im Rahmen des förmlichen Amtshilfeverfahrens nach den Grundsätzen des LVG übermittelt werden.

Zu Art. 14

In Anlehnung an bestehende Finanzmarktaufsichtsgesetze ist im Sinne eines Vergehens zu sanktionieren, wer eine Tätigkeit nach diesem Gesetz ohne die vorgeschriebene Bewilligung geschäftsmässig ausübt. Damit werden nicht nur die Kunden geschützt, sondern auch jene Personen, die über eine Bewilligung nach diesem Gesetz verfügen.

Zu Art. 15

Bei diesen Übertretungstatbeständen handelt es sich um die Missachtung von Auskunfts- und Meldepflichten (Bst. a) oder von Verfügungen, Anordnungen und Massnahmen (Bst. b). Zudem gelten die Verletzung von diversen Zusammenarbeitsverpflichtungen (Bst. c) sowie von Bewilligungsauflagen (Bst. d) als Übertretungen. Weiters stellt die Täuschung des Publikums durch unzulässige Bezeichnungen einen Verstoß dar, der als Übertretung zu qualifizieren ist (Bst. e).

Die Verpflichtung des Berechtigten, mit Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften zusammenzuarbeiten, bezieht sich nur auf solche, die von der FMA mit einem entsprechenden Mandat beauftragt worden sind.

Derzeit sind kaum Massnahmen- und Sanktionsmöglichkeiten gegeben. Mit dieser neuen Regelung wird eine effektive Aufsicht ermöglicht. Dabei orientiert sich diese Bestimmung an bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen.

Zu Art. 16

Auch diese Bestimmung orientiert sich an bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen. Zur Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Aufsicht wird die FMA mit der nötigen Kompetenz ausgestattet, gegebenenfalls erforderliche Massnahmen zu treffen bzw. anzuordnen (Abs. 1).

Hat die FMA Grund zur Annahme, dass eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, so kann sie nach Abs. 1 Bst. a den Sachverhalt entweder selber feststellen oder durch einen Dritten erheben lassen. Auf dieser Grundlage kann sie dann entscheiden, ob weiterer aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf gegeben oder das Verfahren einzustellen ist.

Der in Abs. 1 Bst. b erwähnte schriftliche Verweis stellt das gelindeste Mittel dar. Dieses kommt dann zur Anwendung, wenn der Verstoss zwar bereinigt wurde, es aber aus spezialpräventiven Gründen erforderlich erscheint, die betroffene Person in Zukunft von einem weiteren Verstoss abzuhalten.

Abs. 1 Bst. c dient dazu, festgestellte Verstösse binnen angemessener Frist zu bereinigen und damit den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Ein Anwendungsfall kann die Nichteinhaltung einer Auflage darstellen.

Ein befristetes Verbot der Ausübung der Tätigkeit nach Abs. 1 Bst. d stellt eine Massnahme von erheblicher Eingriffsintensität dar. Sie stellt mit Ausnahme des Entzugs die eingriffsintensivste Massnahme dar. Sie ist unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit zu prüfen und kommt nur im Ausnahmefall zur Anwendung. Beispielsweise dann, wenn der Betroffene den rechtmässigen Zustand nicht wieder herstellt und dadurch den Kundenschutz oder öffentliche Interessen gefährdet.

Sofern die Durchsetzung einer angeordneten Massnahme etwa durch Verweigerung des Zutritts oder der Einsichtnahme in die Geschäftsakten von der betroffe-

nen Person verhindert wird, kann die FMA nach Abs. 1 Bst. e unter Androhung von unmittelbarem Verwaltungszwang die nötigen Informationen und Unterlagen herausverlangen, beispielsweise mittels Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen in Geschäftsräumlichkeiten (vgl. Art. 131 ff. LVG).

Abs. 1 Bst. f stellt klar, dass die FMA Massnahmen mittels Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen vornehmen kann.

Massnahmen können auch nebeneinander angewendet werden. Zudem gilt grundsätzlich, dass Massnahmen bezogen auf den konkreten Einzelfall auf Verhältnismässigkeit, Angemessenheit und Erforderlichkeit zu prüfen sind.

Abs. 2 stellt sicher, dass die Massnahmen auch auf Personen angewendet werden können, welche über keine Bewilligung verfügen, aber Tätigkeiten nach diesem Gesetz ausüben.

Die in Abs. 3 genannte Möglichkeit, die Öffentlichkeit im Einzelfall zu informieren, dass eine bestimmte Person oder Verbandsperson zur Ausübung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz nicht berechtigt ist, entspricht sinngemäss einer bereits in Art. 41 Abs. 6 VVG vorgesehenen Bestimmung. Sie ist eine sinnvolle Ergänzung im Kampf gegen Missbrauch. Hierdurch kann der Finanzplatz im Einzelfall frühzeitig informiert und ein allfälliger Schaden begrenzt werden.

Zu Art. 17

Diese Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage für die FMA, um die nach diesem Gesetz notwendigen Personendaten bearbeiten zu können. Gleichzeitig wird die Verpflichtung statuiert, diese Daten vor Missbrauch zu schützen. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in diversen anderen Gesetzen¹².

¹² Vergleiche z.B. Art. 33 Finanzkonglomeratengesetz (LGBl. 2007 Nr. 275), Art. 61 Investmentunternehmensgesetz (LGBl. 2005 Nr. 156), Art. 31 Übernahmegesetz (LGBl. 2007 Nr. 233).

Zu Art. 18

Abs. 1 sieht vor, dass gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden kann.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (Abs. 2), so wie dies auch nach anderen geltenden Aufsichtsgesetzen üblich ist.

Zu Art. 19

Diejenigen Personen, deren Berechtigung sich auf Art. 180a Abs. 2 PGR stützt, werden künftig als „Angestellte“ nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a dieses Gesetzes bezeichnet.

Die Frist von sechs Monaten nach Abs. 1 wurde gewählt, damit die betroffenen Personen genügend Zeit zur Beschaffung der Unterlagen haben. Die Einführung der nunmehrigen Nachweis- und Informationspflichten dient der Feststellung der persönlichen Integrität und Sicherstellung der Erreichbarkeit der betroffenen Personen.

Abs. 1 Bst. a bestimmt, dass innert Frist ein Auszug aus dem Exekutions- und Konkursregister sowie eine Strafregisterbescheinigung beizubringen sind. Weiters ist eine persönliche Erklärung über allfällig hängige Exekutions- und/oder Konkursverfahren und eine solche über allfällig hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren einzureichen. Diese Dokumente dienen – analog zum Bewilligungsverfahren nach Art. 5 – dem Nachweis der persönlichen Integrität. Weitere Ausführungen zur persönlichen Integrität, den beizubringenden Nachweisen und Erklärungen sowie deren Aktualität können den Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 3 und 4 entnommen werden.

Abs. 1 Bst. b regelt die Mitteilung der inländischen Anschrift des Unternehmens, bei dem der Betroffene angestellt ist. Dazu wird auf die Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1 verwiesen. Für den Fall, dass das Dienstverhältnis von berechtigten Personen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit maximal sechs Monaten beendet ist, erlischt die Berechtigung nicht automatisch mit Beendigung des Dienstverhältnisses. Diese Personen sollen die Möglichkeit haben, einen neuen Arbeitgeber bekannt zu geben. Das bedeutet, dass sie lediglich die Unterlagen nach Abs. 1 beizubringen haben und nicht das gesamte Bewilligungsverfahren nach Art. 5 durchlaufen müssen. Damit werden sie gleich wie die bewilligten Angestellten behandelt (Art. 10 Abs. 2).

Abs. 1 Bst. c normiert die Meldepflicht bezüglich der Wohnsitzadresse des Angestellten. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 5 verwiesen.

Nach Abs. 2 sind die gemäss Abs. 1 verlangten Unterlagen vollständig und innert der Frist von sechs Monaten beizubringen. Es fällt in die Verantwortung des Betroffenen, dass diese Unterlagen innerhalb der Frist vollständig bei der FMA eingehen. Die Beschaffung innerhalb der Frist stellt einen zumutbaren Aufwand dar. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die FMA die Frist verlängern. Begründete Ausnahmefälle sind beispielsweise höhere Gewalt oder schwere Krankheit der betroffenen Person. Der Grund für den Ausnahmefall ist der FMA rechtzeitig unaufgefordert nachzuweisen (etwa durch ärztliches Attest).

Nach Abs. 3 erlischt die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR automatisch, wenn die nach Abs. 1 verlangten Unterlagen nicht innert der Frist von sechs Monaten beigebracht werden.

Gemäss Abs. 4 prüft die FMA innert einer Frist von sechs Monaten die beigebrachten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Stellt sie das Vorliegen der persönlichen Integrität der betroffenen Person fest, informiert sie diese darüber,

dass sie nunmehr als bewilligte Person gilt, ins öffentliche Verzeichnis nach Art. 3 aufgenommen und auf einen Widerspruch seitens der FMA verzichtet wird. Kann die persönliche Integrität aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden, erhebt die FMA schriftlich Widerspruch gegen die betroffene Person.

Abs. 5 stellt klar, dass jene Personen, gegen welche die FMA keinen Widerspruch erhoben hat, nunmehr der Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz unterstehen.

Zu Art. 20

Diese Übergangsbestimmung stellt die Besitzstandswahrung für jene Personen sicher, die am 30. Dezember 2000 eine von der Regierung anerkannte kaufmännische Befähigung besaßen und Tätigkeiten nach Art. 180a PGR nach dem 1. März 2008 aufgrund einer Bestätigung des GBOERA weiterhin selbständig ausüben (Art. 2 Abs. 2 Bst. b). Die Kaufmännisch Befähigten bilden einen eigenen Personenkreis. Dieses Gesetz gilt für sie ab dessen Inkrafttreten. Die bisherige Berechtigung wird nach Beibringung der benötigten Unterlagen nach Abs. 1 in eine Bewilligung nach diesem Gesetz „umgewandelt“. Die bisher als „Personen mit einer kaufmännischen Befähigung“ oder „Kaufmännisch Befähigte“ bezeichneten Personen werden künftig einheitlich als „Kaufmännisch Befähigte“ betitelt (Art. 2 Abs. 2 Bst. b).

Betreffend Art. 20 Abs. 1 bis 5 kann auf die entsprechenden Erläuterungen zu Art. 19 verwiesen werden.

Ist ein Kaufmännisch Befähigter seiner Bewilligung aufgrund eines Erlöschens- oder Entzugsgrundes oder seiner Berechtigung nach Abs. 3 verlustig gegangen, so besteht nach Abs. 6 die Möglichkeit, bei der FMA eine (erneute) Bewilligung zu beantragen. Eine solche wird erteilt, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen

nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c erfüllt sind. Mit dieser Bewilligung ist der Betroffene berechtigt, die Tätigkeit selbständig auszuüben.

Zu Art. 21

Diese Übergangsbestimmung stellt die Besitzstandswahrung für jene Personen sicher, die aufgrund des bisherigen Rechts berechtigt sind, Tätigkeiten nach Art. 180a PGR auszuüben (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. c und dessen Erläuterungen). Diese werden künftig als „Altrechtlich Befähigte“ bezeichnet und bilden ebenfalls einen eigenen Personenkreis. Dieses Gesetz gilt für sie ab dessen Inkrafttreten. Die bisherige Berechtigung wird nach Beibringung der erforderlichen Unterlagen nach Abs. 1 in eine Bewilligung nach diesem Gesetz „umgewandelt“.

Betreffend Art. 21 Abs. 1 bis 5 kann auf die entsprechenden Erläuterungen zu Art. 19 verwiesen werden.

In Bezug auf Art. 21 Abs. 6 wird auf die Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 6 verwiesen.

Abs. 7 regelt den Fall, dass die FMA bereits über Unterlagen nach Abs. 1 verfügt und daher aus Billigkeitsgründen auf die erneute Beibringung verzichten kann.

Zu Art. 22

Art. 22 gilt für jene Treuhänder, welche die Tätigkeiten nach Art. 7 TrHG bisher nicht ausgeübt oder ihre Treuhänderbewilligung ruhend gemeldet haben, nun aber die Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausüben wollen (Art. 2 Abs. 2 Bst. d). Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aktiven Treuhänder fallen demnach nicht unter diese Bestimmung. Nicht unter diese Bestimmung fallen ferner geschäftsmässig tätige Treuhänder, also Personen mit einer Treuhänderbewilligung, welche die entsprechenden Tätigkeiten in eigener Person oder als Geschäftsführer einer Treuhandgesellschaft ausüben. Sie dürfen eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bst. b bzw. Art. 7 Abs. 2 Bst. b TrHG

ausüben und haben daher – als spezialgesetzlich Zugelassene – die Unterlagen nach Abs. 1 nicht beizubringen.

Dieses Gesetz gilt für den genannten Personenkreis ab dessen Inkrafttreten. Diese dürfen eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR aufnehmen bzw. weiterführen, sobald sie die Unterlagen nach Abs. 1 beigebracht haben, ohne ihre Treuhandbewilligung aktivieren bzw. weiterführen zu müssen. Die bisherige Berechtigung wird somit nach Beibringung der benötigten Unterlagen nach Abs. 1 in eine Bewilligung nach diesem Gesetz „umgewandelt“. Werden die Unterlagen nach Abs. 1 nicht fristgerecht beigebracht, entfällt die Berechtigung, eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR auszuüben. Gleiches gilt für Treuhänder, die ihre Tätigkeit nach Art. 7 TrHG noch nicht ausgeübt haben (ruhend gemeldet haben), nun aber die Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausüben wollen.

Betreffend Art. 22 Abs. 1 Bst. a bis c kann auf die entsprechenden Erläuterungen zu Art. 19 verwiesen werden.

Bezüglich Art. 22 Abs. 2 und 3 wird auf die Erläuterungen zu Art. 19 Abs. 4 und 5 verwiesen.

Abs. 4 regelt den Fall, dass die FMA bereits über Unterlagen nach Abs. 1 verfügt und daher aus Billigkeitsgründen auf die erneute Beibringung verzichten kann.

Zu Art. 23

Diese Übergangsbestimmung regelt Zuständigkeiten des GBOERA ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Unberührt von der künftigen Zuständigkeit der FMA über bewilligte Personen nach diesem Gesetz bestehen für das GBOERA weiterhin Aufgaben.

Abs. 1 stellt auf jene nicht veröffentlichte Liste ab, die bisher vom GBOERA über die berechtigten Personen nach Art. 180a PGR geführt wird. Entsprechend der

Verordnung vom 21. Dezember 2010 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts¹³ teilt das GBOERA der FMA nach Art. 7 Abs. 4 monatlich Eintragungen, Änderungen von Eintragungen und Löschungen in der Liste mit. Es übermittelt der FMA zu diesem Zweck eine Kopie der aktuellen Liste in elektronischer Form.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes übermittelte konsolidierte, vollständige und richtige Liste dient der FMA als Datenbasis.

Abs. 2 normiert eine Unterstützung der FMA bei ihren neuen Aufgaben durch das GBOERA, sofern hierfür im Einzelfall Bedarf besteht.

Zu Art. 24

Dieses Verzeichnis wird geführt, damit die Berechtigten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich ersichtlich sind. Das Verzeichnis wird regelmässig aktualisiert. Die bisher Berechtigten werden ab dem Zeitpunkt der Umwandlung ihrer bisherigen Berechtigung in eine Bewilligung nach diesem Gesetz aus dem Verzeichnis gelöscht und in das Verzeichnis nach Art. 3 übernommen.

Zu Art. 25

Die Gebühren und Abgaben werden im Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)¹⁴ geregelt. Die Aufsichtsabgabe bestimmt sich nach Art. 30a Abs. 6 Bst. i FMAG i.V.m. Art. 16 der Verordnung vom 25. Januar 2011 über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und

¹³ LGBl. 2010 Nr. 446.

¹⁴ LGBl. 2004 Nr. 175.

Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Abgaben- und Gebührenverordnung; FMA-AGV)¹⁵.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 180a Abs. 1 und 3

Abs. 1

Mit der Abänderung dieser Bestimmung soll es künftig auch für juristische Personen möglich sein, als qualifiziertes Organ nach Art. 180a PGR zu fungieren. Der bestehende Gesetzestext wird um die Worte „oder eine juristische Person“ ergänzt.

Bei dieser Gelegenheit wird der Begriff der „Berufszulassung“ durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt. Über eine solche „Bewilligung“ müssen nach dem Treuhändergesetz sowohl natürliche (Art. 1b TrHG) als auch juristische Personen (Art. 31 TrHG) verfügen. Der Begriff erscheint somit geeignet, sowohl natürliche als auch juristische Personen abzudecken.

Mit dieser Bestimmung ist sichergestellt, dass eine juristische Person für ihr Tätigwerden als qualifiziertes Verwaltungsorgan nach Art. 180a PGR ebenso wie eine natürliche Person über eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz verfügen muss. Der Massstab für die Zulässigkeit einer juristischen Person zur Ausübung der Funktion eines „qualifizierten Verwaltungsrates“ nach Art. 180a PGR wird an Art. 31 TrHG (Juristische Personen) geknüpft.

Abs. 3

Mit der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 180a Abs. 3 PGR soll Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass jene Verbandspersonen, die unter

¹⁵ LGBl. 2011 Nr. 54.

der Aufsicht der Regierung, einer Gemeinde oder einer anderen Behörde stehen, nicht verpflichtet sind, über einen befähigten Geschäftsführer zu verfügen. Dies betrifft konkret sämtliche Verbandspersonen, die unter der Aufsicht der FMA oder anderer Behörden stehen, sowie auch Stiftungen mit inländischem Grundeigentum, die der Aufsicht nach dem Grundverkehrsgesetz unterstehen.

Ferner soll künftig nicht mehr von einem „befähigten“ Geschäftsführer nach dem Gewerbegesetz oder einem anderen Spezialgesetz gesprochen werden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Gewerbegesetz gibt es eine Reihe von Konstellationen, bei denen es keines speziell „befähigten“ Geschäftsführers bedarf (einfaches Gewerbe, Industriebetrieb, Betriebsleiter). Dennoch scheint es unbestritten, dass auch in diesen Fällen die Ausnahme des Art. 180a Abs. 3 PGR greifen soll.

4.3 Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)

Zu Art. 5

Um der FMA die Aufsichts- und die Vollzugskompetenz in Bezug auf das Gesetz betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a PGR einzuräumen, ist Art. 5 um dieses Gesetz zu ergänzen.

Anhang zum FMAG

I. Andere Finanzintermediäre

Ziff. 5

Nach Ziff. 5 Bst. a wird für die Erteilung der Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a PGR eine Gebühr von 2'000 Franken festgelegt. Derselbe Betrag ist nach Ziff. 5 Bst. b für die Erteilung

einer verlustig gegangenen Bewilligung an einen Kaufmännisch Befähigten (Art. 19 Abs. 5) bzw. an einen Altrechtlich Befähigten (Art. 20 Abs. 5) zu entrichten. Die gewählte Betragshöhe orientiert sich an bestehenden, vergleichbaren Aufsichtsgesetzen, beispielsweise an jener Gebühr, die für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz zu entrichten ist (I. Ziff. 2 Bst d).

Demgegenüber soll für die „Umwandlung“ einer Berechtigung in eine Bewilligung nach den Übergangsbestimmungen des Gesetzes betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a PGR keine Gebühr fällig werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständlichen Regierungsvorlagen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Gesetz betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom ...

**betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a des
Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Aufsicht über Personen nach Art. 2 Abs. 2.

2) Es bezweckt den Schutz der Kunden sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz.

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Für die im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen verwendeten Begriffe findet Art. 5 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

2) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als bewilligte Personen nach Art. 180a PGR:

- a) „Angestellte“: Personen nach Art. 180a Abs. 2 PGR;
- b) „Kaufmännisch Befähigte“: Personen, die am 30. Dezember 2000 eine von der Regierung anerkannte kaufmännische Befähigung besaßen und Tätigkeiten nach Art. 180a PGR nach dem 1. März 2008 aufgrund einer Bestätigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts weiterhin selbständig ausüben;
- c) „Altrechtlich Befähigte“: Personen, die aufgrund des bisherigen Rechts berechtigt sind, Tätigkeiten nach Art. 180a PGR auszuüben;
- d) Treuhänder, welche die Tätigkeiten nach Art. 7 des Treuhändergesetzes bislang nicht ausgeübt oder ihre Treuhänderbewilligung ruhend gemeldet haben, jedoch berechtigt sind, die Tätigkeit nach Art. 180a PGR auszuüben.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und des männlichen Geschlechts.

Art. 3

Öffentlich zugängliches Verzeichnis

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat alle nach diesem Gesetz bewilligten Personen in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dieses enthält Angaben über Name, Vorname, Titel und inländische Anschrift. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und wird von der FMA regelmässig aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren auf der Homepage der FMA eingesehen werden.

II. Bewilligungspflicht für Angestellte

Art. 4

Grundsatz

Angestellte bedürfen zur Ausübung einer Tätigkeit nach Art. 180a PGR einer Bewilligung der FMA.

Art. 5

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller:

- a) handlungsfähig ist;
 - b) fachlich qualifiziert („fit“) und persönlich integer („proper“) ist, um den Anforderungen an eine Tätigkeit im Sinne von Art. 180a PGR zu genügen;
 - c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist;
- und

d) die in Art. 180a Abs. 2 PGR genannten Voraussetzungen erfüllt.

2) Das Erfordernis der fachlichen Qualifikation nach Abs. 1 Bst. b ist namentlich durch folgende Nachweise darzutun:

- a) den Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Treuhändergesetz; und
- b) ein mindestens einjähriges hauptberufliches Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland und Ausübung einer Tätigkeit im Sinne von Art. 180a Abs. 1 PGR im Rahmen dieses Dienstverhältnisses.

3) Das Erfordernis der persönlichen Integrität nach Abs. 1 Bst. b gilt vorbehaltlich Abs. 4 als erfüllt, wenn keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers steht oder rechtskräftige Abweisung eines Konkurseröffnungsantrages mangels kostendeckenden Vermögens vorliegt.

4) Die FMA kann das Erfordernis der persönlichen Integrität als nicht gegeben beurteilen, wenn:

- a) gegen den Antragsteller im In- oder Ausland ein Strafverfahren im Sinne von Abs. 3 eröffnet worden ist, in dessen Rahmen ein Strafantrag oder eine rechtskräftige Anklageschrift vorliegt;
- b) gegen den Antragsteller ein rechtskräftiger disziplinarischer oder aufsichtsrechtlicher Entscheid wegen wiederholter oder schwerer Verstösse gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse ergangen ist; oder
- c) über den Antragsteller rechtskräftig der Konkurs eröffnet wurde.

5) Die FMA darf ausländische strafrechtliche Verfahren oder Verurteilungen im Sinne von Abs. 3 und 4 nur dann berücksichtigen, wenn die Handlung,

welche diesen zugrunde liegt nach liechtensteinischem Recht als Vergehen oder Verbrechen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist und durch die Berücksichtigung die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht beeinträchtigt werden könnten.

6) Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im Original beizubringen. Die Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die FMA kann bei fremdsprachigen Anträgen eine beglaubigte Übersetzung einfordern.

7) Der Antragsteller hat der FMA bei Antrag auf Erteilung der Bewilligung seine Wohnsitzadresse mitzuteilen.

III. Aufsicht

Art. 6

Zuständigkeit der FMA

Die FMA überprüft die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen durch bewilligte Personen.

Art. 7

Tätigkeiten

1) Die Übernahme von Verwaltungsmandaten nach Art. 180a PGR ist ausschliesslich bewilligten Personen nach diesem Gesetz erlaubt. Die Ausübung dieser Tätigkeiten nach dem Treuhändergesetz bleibt vorbehalten. Weitergehende Tätigkeiten nach Art. 7 des Treuhändergesetzes sind untersagt, sofern dafür nicht eine Bewilligung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vorliegt.

2) Die erteilte Bewilligung ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

Art. 8

Auskunfts- und Meldepflichten

1) Bewilligte Personen haben der FMA jede Änderung in den Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Änderung des Wohnsitzes und der inländischen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

2) Angestellte haben der FMA jeden Abschluss und jede Auflösung eines Dienstverhältnisses mit ihren Arbeitgebern im Sinne von Art. 180a Abs. 2 PGR unverzüglich zu melden. Meldepflichtig ist auch der Arbeitgeber.

3) Bewilligte Personen müssen der FMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

IV. Beendigung der Bewilligung

Art. 9

Widerruf

1) Die Bewilligung wird von der FMA widerrufen, wenn:

- a) der Bewilligungsinhaber sie durch falsche Angaben erschlichen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat; oder
- b) bei der Bewilligungserteilung wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

2) Der Widerruf der Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 10

Erlöschen

1) Die Bewilligung erlischt durch:

- a) die Handlungsunfähigkeit oder den Tod der bewilligten Person;
- b) schriftlich erklärten Verzicht der bewilligten Person;
- c) rechtskräftige Abweisung eines Konkursöffnungsantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
- d) die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Angestellten; oder
- e) Erlöschen oder Entzug der Treuhänderbewilligung des Arbeitgebers eines Angestellten.

2) In den Fällen des Abs. 1 Bst. d und e ruht die Bewilligung und erlischt nach sechs Monaten, wenn nicht binnen dieser Frist ein neues Dienstverhältnis eingegangen wird. In begründeten Fällen kann die FMA eine Verlängerung der Frist gewähren.

3) Das Erlöschen oder Ruhen der Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 11

Entzug

1) Die FMA kann die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) eine Person die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder Auflagen nicht einhält;
- b) eine Person schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen aus einer Tätigkeit im Sinne von Art. 180a PGR oder aus Anordnungen der FMA begeht;
- c) eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens vorliegt, welche im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht;
- d) rechtskräftig der Konkurs über eine bewilligte Person eröffnet wurde;

2) Der Entzug der Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers in geeigneter Weise veröffentlicht.

V. Zusammenarbeit

Art. 12

Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

1) Die Behörden tauschen Informationen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gegenseitig aus.

2) Die Gerichte übermitteln der FMA unaufgefordert alle Entscheide disziplinarischer, insolvenzrechtlicher oder strafrechtlicher Natur, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

3) Die Staatsanwaltschaft informiert die FMA über einen Strafantrag oder eine rechtskräftige Anklageschrift im Sinne von Art. 5 Abs. 3 und übermittelt Informationen zu diesen Verfahren. Die FMA übermittelt der Staatsanwaltschaft

von Amts wegen oder auf Anfrage Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

4) Die FMA informiert das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt über die Erteilung, den Widerruf, das Erlöschen, das Ruhen und den Entzug der Bewilligung sowie über das befristete Verbot der Ausübung der Tätigkeit und das befristete Verbot der Übernahme neuer Verwaltungsmandate nach Art. 180a PGR. Zudem übermittelt die FMA dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt regelmässig die aktualisierten Daten in elektronischer Form, die das Amt zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Art. 13

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

1) Die FMA ersucht um bzw. leistet Amtshilfe, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

2) Gegenstand der Amtshilfe sind alle Informationen und Unterlagen, die für die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit über bewilligte Personen und jene Personen, welche über eine entsprechende Bewilligung verfügen müssten, erforderlich sind.

3) Die FMA tauscht im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden Informationen aus, wenn:

- a) die ersuchende ausländische Behörde nach der für sie geltenden nationalen Gesetzgebung zuständig ist;
- b) die verlangten Informationen nachweislich für die Aufsichtstätigkeit der ersuchenden ausländischen Behörde erforderlich sind;

- c) die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht beeinträchtigt werden könnten;
- d) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörde einer gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterstehen;
- e) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange verwendet werden;
- f) die Informationen nur für jene Zwecke weitergeleitet werden, denen die FMA vorgängig schriftlich zugestimmt hat; und
- g) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde vorliegt, die diese Informationen übermittelt hat, und gewährleistet ist, dass diese nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörde ausdrücklich zugestimmt hat.

4) Informationen im Sinne der Art. 5, 9, 10 und 11 können ohne förmliches Verfahren übermittelt werden.

5) Die Informationen nach Abs. 4 dürfen auch dann ohne förmliches Verfahren übermittelt werden, wenn das entsprechende Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Auf die Unschuldsvermutung ist hinzuweisen.

6) Die FMA informiert den Betroffenen unverzüglich über die Übermittlung der Informationen nach Abs. 4 oder 5.

VI. Strafbestimmungen

Art. 14

Vergehen

Wer unbefugt eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR geschäftsmässig ausübt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 15

Übertretungen

Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) die Auskunfts- oder Meldepflichten dieses Gesetzes verletzt;
- b) rechtskräftigen Verfügungen, Anordnungen oder Massnahmen der FMA nicht nachkommt;
- c) gegenüber der FMA, einem von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer oder einer von ihr beauftragten Revisionsgesellschaft Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht, wesentliche Tatsachen verschweigt oder Informationen und Unterlagen nicht herausgibt;
- d) mit der Bewilligungserteilung verbundene Auflagen verletzt;
- e) die Bezeichnung "Bewilligte Person nach Art. 180a PGR" oder eine gleichbedeutende Bezeichnung unberechtigt führt.

VII. Aufsichtsbehörde und Rechtsmittel

Art. 16

Massnahmen

1) Die FMA trifft im Rahmen ihrer Aufsicht über die bewilligten Personen die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere:

- a) ein Verfahren zur Feststellung des Sachverhalts durchführen oder durchführen lassen;
- b) einen schriftlichen Verweis erlassen;
- c) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen;
- d) die Ausübung der Tätigkeit befristet verbieten;
- e) unmittelbaren Verwaltungszwang nach Art. 131 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege ausüben;
- f) Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen erlassen.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss für Personen, die eine Tätigkeit nach diesem Gesetz ausüben, aber über keine Bewilligung verfügen.

3) Die FMA kann im Einzelfall die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informieren, dass eine namentlich genannte natürliche Person oder Verbandsperson nicht berechtigt ist, Tätigkeiten nach diesem Gesetz zu erbringen.

Art. 17

Datenbearbeitung

1) Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche

Verfolgungen und Sanktionen der diesem Gesetz unterstehenden Personen bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Die FMA trifft alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die gesammelten Daten vor Missbrauch zu schützen.

Art. 18

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheide und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheide und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Angestellte

1) Angestellte sind diesem Gesetz ab dessen Inkrafttreten unterstellt. Wollen diese die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR beibehalten, müssen sie innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der FMA folgende Nachweise und Informationen übermitteln:

a) einen Auszug aus dem Exekutions- und Konkursregister sowie eine Strafreisterbescheinigung. Diese Nachweise müssen von der zuständigen Behör-

de im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein, dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und müssen im Original vorgelegt werden;

- b) jene inländische Anschrift, an welcher die Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden soll, sowie
- c) ihre Wohnsitzadresse.

2) Die Nachweise und Informationen nach Abs. 1 sind binnen dieser Frist vollständig zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die FMA eine Fristverlängerung gewähren.

3) Werden binnen der vorgesehenen Frist die Nachweise und Informationen nicht vollständig übermittelt, so erlischt die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR automatisch.

4) Erhebt die FMA innert sechs Monaten ab Erhalt sämtlicher Nachweise und Informationen nach Abs. 1 keinen Widerspruch, so gelten die Personen nach Abs. 1 als Angestellte im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. a und verfügen damit über eine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes.

5) Im Falle des Abs. 4 überprüft die FMA die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen unter sinngemässer Anwendung des Art. 5.

Art. 20

Kaufmännisch Befähigte

1) Kaufmännisch Befähigte sind diesem Gesetz ab dessen Inkrafttreten unterstellt. Wollen diese die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach

Art. 180a PGR beibehalten, müssen sie innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der FMA folgende Nachweise und Informationen übermitteln:

- a) einen Auszug aus dem Exekutions- und Konkursregister sowie eine Strafregisterbescheinigung. Diese Nachweise müssen von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein, dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und müssen im Original vorgelegt werden;
- b) jene inländische Anschrift, an welcher die Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden soll, sowie
- c) ihre Wohnsitzadresse.

2) Die Nachweise und Informationen nach Abs. 1 sind binnen dieser Frist vollständig zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die FMA eine Fristverlängerung gewähren.

3) Werden binnen der vorgesehenen Frist die Nachweise und Informationen nicht vollständig übermittelt, so erlischt die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR automatisch.

4) Erhebt die FMA innert sechs Monaten ab Erhalt sämtlicher Nachweise und Informationen nach Abs. 1 keinen Widerspruch, so gelten die Personen nach Abs. 1 als kaufmännisch Befähigte im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. b und verfügen damit über eine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes.

5) Im Falle des Abs. 4 überprüft die FMA die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen unter sinngemässer Anwendung des Art. 5.

6) Ist eine Person nach Abs. 1 ihrer Bewilligung aufgrund der Art. 10, 11 oder ihrer Berechtigung nach Abs. 3 verlustig gegangen, so ist ihr auf Antrag von

der FMA eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c gegeben sind. Diese Bewilligung berechtigt zur selbstständigen Ausübung der Tätigkeit nach Art. 180a PGR.

Art. 21

Altrechtlich Befähigte

1) Altrechtlich Befähigte sind diesem Gesetz ab dessen Inkrafttreten unterstellt. Wollen diese die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR beibehalten, müssen sie innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der FMA folgende Nachweise und Informationen übermitteln:

- a) einen Auszug aus dem Exekutions- und Konkursregister sowie eine Strafreisterbescheinigung. Diese Informationen müssen von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein, dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und müssen im Original vorgelegt werden;
- b) jene inländische Anschrift, an welcher die Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden soll, sowie
- c) ihre Wohnsitzadresse.

2) Die Nachweise und Informationen nach Abs. 1 sind binnen dieser Frist vollständig zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die FMA eine Fristverlängerung gewähren.

3) Werden binnen der vorgesehenen Frist die Nachweise und Informationen nicht vollständig übermittelt, so erlischt die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR automatisch.

4) Erhebt die FMA innert sechs Monaten ab Erhalt sämtlicher Nachweise und Informationen nach Abs. 1 keinen Widerspruch, so gelten die Personen nach Abs. 1 als altrechtlich Befähigte im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. c und verfügen damit über eine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes.

5) Im Falle des Abs. 4 überprüft die FMA die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen unter sinngemässer Anwendung des Art. 5.

6) Ist eine Person nach Abs. 1 ihrer Bewilligung aufgrund der Art. 10, 11 oder ihrer Berechtigung nach Abs. 2 oder Abs. 3 verlustig gegangen, so ist ihr auf Antrag von der FMA eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c gegeben sind. Diese Bewilligung berechtigt zur selbstständigen Ausübung der Tätigkeit nach Art. 180a PGR.

7) Verfügt die FMA bereits über die entsprechenden Nachweise und Informationen, kann sie von einer Beibringung Abstand nehmen.

Art. 22

Treuhänder

1) Treuhänder, welche die Tätigkeiten nach Art. 7 des Treuhändergesetzes bislang nicht ausgeübt oder ihre Treuhänderbewilligung ruhend gemeldet haben, jedoch die Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausüben wollen, müssen der FMA folgende Nachweise und Informationen übermitteln:

- a) einen Auszug aus dem Exekutions- und Konkursregister sowie eine Strafregisterbescheinigung. Diese Nachweise müssen von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein, dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und müssen im Original vorgelegt werden;

- b) jene inländische Anschrift, an welcher die Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausgeübt werden soll, sowie
- c) ihre Wohnsitzadresse.

2) Erhebt die FMA innert sechs Monaten ab Erhalt sämtlicher Nachweise und Informationen nach Abs. 1 keinen Widerspruch, so gelten die Personen nach Abs. 1 als Bewilligte im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. d und verfügen damit über eine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes.

3) Im Falle des Abs. 2 überprüft die FMA die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen unter sinngemässer Anwendung des Art. 5.

4) Verfügt die FMA bereits über die entsprechenden Nachweise und Informationen, kann sie von einer Beibringung Abstand nehmen.

Art. 23

Zuständigkeiten des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts

1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes übermittelt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der FMA eine konsolidierte Kopie der Liste über die berechtigten Personen nach Art. 180a PGR in elektronischer Form, welche vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach Art. 7 der Verordnung vom 8. April 2003 über die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBl. 2003 Nr. 98) geführt wird.

2) Hinsichtlich Anfragen, Ersuchen, Bestätigungen etc., welche Sachverhalte von berechtigten Personen nach Art. 180a PGR betreffen, die zeitlich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die FMA bei Bedarf zu unterstützen.

Art. 24

Verzeichnis über berechtigte Personen

Die FMA veröffentlicht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis der berechtigten Personen im Sinne von Art. 22 Abs. 1. Dieses enthält Angaben über Name, Vorname, Titel und inländische Anschrift. Dieses Verzeichnis wird von der FMA regelmässig aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren auf der Homepage der FMA eingesehen werden.

Art. 25

Gebühren und Abgaben

Die Gebühren und Abgaben richten sich nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz.

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 180a Abs. 1 und 3

1) Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person oder eine juristische Person sein und eine inländische Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder besitzen.

3) Von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 sind Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen Geschäftsführer besitzen müssen oder der direkten Aufsicht durch die Regierung, einer Gemeinde oder einer anderen Behörde stehen. Dies gilt nicht für Stiftungen, welche der Aufsicht gemäss Art. 552 § 29 unterstehen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

6.3 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) vom 18. Juni 2004, LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5

- za) Gesetz betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a PGR.

Anhang zum FMAG**I. Andere Finanzintermediäre**

5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a PGR beträgt für die:

- a) Bewilligung eines Angestellten nach Art. 5 des Gesetzes betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a PGR: 2 000 Franken;
- b) Erteilung einer Bewilligung nach den Art. 19 Abs. 5 und Art. 20 Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen: 2 000 Franken.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.